

Landgericht München I

Az.: 25 O 4980/13



In dem Rechtsstreit

Dr. Schwan Heribert, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brehm & v. Moers**, Kaulbachstraße 1, 80539 München, Gz.: 8078/13 vm/js

gegen

1) **Kohl Walter,** [REDACTED]

- Antragsgegner -

2) **Kohl Peter,** [REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter am 06.03.2013 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

a) durch die Behauptung:

"Ja, das ist eine sehr interessante Geschichte, die sich jetzt also seit über zwei Jahren hinzieht. Letztendlich, mein Bruder und ich, wir haben in verschiedenen Interviews und mein Bruder [...] hat berichtet darüber, wie eben Herr Dr. Schwan sich geäußert hat in seinem Buch, in seiner Hannelore Kohl-Biografie."

dein Eindruck zu erwecken, in dem Rechtsstreit mit Urteil vom 27.02.2013 vor dem Land-

Wir zeigen an, dass wir den Antragsteller vertreten. Namens und in Vollmacht des Antragstellers

beantragen

wir – der Dringlichkeit halber – gemäß § 944 ZPO durch die, den Frau/Herrn Vorsitzende/n ohne mündliche Verhandlung, hilfsweise unter Abkürzung der Ladungsfristen aufgrund einer unverzüglich anzuberaumenden mündlichen Verhandlung, im Wege der einstweiligen Verfügung Folgendes anzuordnen, wobei wir im Hinblick auf die Beschlussfassung ausdrücklich auf § 938 ZPO Bezug nehmen:

I. Den Antragsgegnern wird es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff. ZPO, §§ 823, 1004 BGB verboten,

1. a) auf die Nachfrage, worum es in dem Urteil vom 27.02.2013 in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I – Az. : 25 O 3384/12 - gegangen sei, wörtlich oder sinngemäß, insbesondere öffentlich zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Ja, das ist eine sehr interessante Geschichte, die sich jetzt also seit über zwei Jahren hinzieht. Letztendlich, mein Bruder und ich, wir haben in verschiedenen Interviews und mein Bruder [...] hat berichtet darüber, wie eben Herr Dr. Schwan sich geäußert hat in seinem Buch, in seiner Hannelore Kohl-Biografie.“

und dadurch den Eindruck zu erwecken, in dem Rechtsstreit mit Urteil vom 27.02.2013 vor dem Landgericht München I wäre es um die Hannelore Kohl-Biografie des Antragstellers mit dem Titel „Die Frau an seiner Seite“ (ISBN 978-3-453-18175-5, erschienen im Heyne Verlag) gegangen, wie geschehen in der ZDF-Sendung Markus Lanz vom 28.02.2013.

1. b) über das Urteil vom 27.02.2013, in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I – Az.: 25 O 3384/12 - wörtlich oder sinngemäß, insbesondere öffentlich zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Und dieses Urteil hat gestern bestätigt, dass Herr Dr. Schwan Zeugen manipuliert hat, dass er – wenn Sie jetzt das Buch insgesamt anschauen von ihm – die Quellen zum Teil erfunden hat, hochfiktionalisiert hat und die Behauptungen, die wir die ganze Zeit aufgestellt haben, wurden also praktisch noch einmal bestätigt.“

1. c) im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I – Az.: 25 O 3384/12 - und der mündlichen Verhandlung in diesem Rechtsstreit vom 27.02.2013 wörtlich oder sinngemäß, insbesondere öffentlich zu behaupten und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

„Es sind ganz konkrete Aussagen, die er in dem Buch getroffen hat, z.B., dass mein Bruder Peter und ich unsere Mutter im Stich gelassen hätten in ihrer sehr schweren Krankheit. Und alle Zeugen haben unisono gesagt, dass es ist völliger Quatsch, das haben sie nicht gesagt. Das Gericht hat die Tonbänder abgehört, das ist dort nicht zu hören, aber er hat es trotzdem damals geschrieben.“

und dadurch den Eindruck zu erwecken, in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I – Az.: 25 O 3384/12 und in der mündlichen Verhandlung zu diesem Rechtsstreit vom 27.02.2013 wäre es um Aussagen in der Hannelore Kohl-Biografie des Antragstellers „Die Frau an seiner Seite“ (ISBN 978-3-453-18175-5, erschienen im Heyne Verlag) gegangen, wie geschehen in der ZDF-Sendung „Markus Lanz“ vom 28.02.2013.

1. d) im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I – Az.: 25 O 3384/12 - und in der mündlichen Verhandlung zu diesem Rechtsstreit vom 27.02.2013 wörtlich oder sinngemäß, insbe-

sondere öffentlich zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Es geht um die These, dass unsere Mutter 1983 schon mal einen Selbstmordversuch gemacht hat. Auch das ist Unsinn [...] Und jetzt haben wir, Gott sei Dank, auch die juristische Klärung, und es ist schon sehr wichtig, auch für einen selbst, grad in so einer emotionalen Situation – Tod der Mutter- und all diese Dinge, dass man auch öffentlich sich äußern kann und sagen kann, dass es mein Bruder und ich 2011 gesagt haben, als Reaktion, ist jetzt vollumfänglich auch juristisch bestätigt worden.“

und dadurch den Eindruck zu erwecken, in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I – Az.: 25 O 3384/12 - und der mündlichen Verhandlung in diesem Rechtsstreit am 27.02.2013 wäre es um die These des Antragstellers in der Hannelore Kohl-Biografie des Antragstellers „Die Frau an seiner Seite“ (ISBN 978-3-453/18175-5, erschienen im Heyne Verlag) gegangen, Hannelore Kohl habe 1993 schon einmal einen Selbstmordversuch gemacht, und es sei vollumfänglich juristisch bestätigt worden, dass diese These nicht zutrifft, wie geschehen in der ZDF-Sendung „Markus Lanz“ vom 28.02.2013.

2. Wörtlich oder sinngemäß, insbesondere öffentlich zu behaupten, und/oder verbreiten zu lassen:

Es habe eine Gerichtsverhandlung mit dem Antragsteller und den Antragsgegnern jeweils als Partei stattgefunden, deren Streitgegenstand die Hannelore Kohl-Biografie des Antragstellers „Die Frau an seiner Seite“ gewesen sei.

II. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.